

Publikationstext

Gemeinde Zeihen

Ordentliches Plangenehmigungsverfahren nach Elektrizitätsgesetz (EleG)

Vorlage Nr. S-2649299.1

Transformatorenstation Industrie

Vorlage Nr. L-2649422.1

16 kV-Kabel TS-Industrie - TS-Bahnhofstrasse

Betroffene Gemeinde	5079 Zeihen
Gesuchstellerin	Boess Infra AG, Fabrikweg 93, 5033 Buchs
Ort	Parzelle Nr. 6, 7, 798 Koordinaten: 2'648'439 / 1'258'790
Gegenstand	Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach Art. 16 ff des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde ist das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI).
Öffentliche Auflage	Die Gesuchsunterlagen können vom 24. August 2026 bis 22. September 2026 zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei folgender Stelle eingesehen werden: • Gemeindeverwaltung Zeihen, Bahnhofstrasse 4, 5079 Zeihen Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.
Einsprachen	Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 16f Abs. 1 EleG).
Enteignung	Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Art. 42 bis 44 EntG zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG). Innerhalb der Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

	a) Einsprachen gegen die Enteignung; b) Begehren nach den Art. 7-10 EntG; c) Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG); d) Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG); e) die geforderte Enteignungsentschädigung. Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.
--	---

Aarau, 17. August 2026

Namens des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI)

Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen